

Satzung

des Fördervereins der Grundschule Lünen-Horstmar

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Lünen-Horstmar“ und hat seinen Sitz in Lünen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält mit der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Lünen-Horstmar, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und durch die Unterstützung schulischer Veranstaltungen und Projekte.

Im Sinne dieser Zielsetzung werden als besonders förderungswürdig angesehen:

- schulische und schulsportliche Veranstaltungen
- Unterstützung der Eltern sowie ihrer Vertretungsorgane bei der Ausübung ihrer Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen
- Verbesserung und Errichtung schulischer Einrichtungen und Fachräume
- Beschaffung von Lehr- und Sportgeräten, Medien und sonstigen Lehrmitteln sowie allgemein von Geräten zur kindgerechten Gestaltung von Klassen und Schulhof.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Ableben des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. durch Austritt
3. durch Ausschluß durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens bzw. wegen Nichterfüllen übernommener Verpflichtungen.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in diesen ihr Stimmrecht auszuüben. Sie können zur Mitgliederversammlung Anträge stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und die festgelegten Beiträge im Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beitrag und andere Einnahmen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt 1,-- DM pro Monat.

Die Beiträge sind jeweils im voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten und werden bei bestehenden Mitgliedschaften stets im Januar abgebucht.

Der Verein ist berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen Spenden entgegenzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets einer der beiden Vorsitzenden befinden muß, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- zwei Beisitzer
- der/die Schulleiter/in sowie der/die gewählte Vertreter/in der Schulpflegschaft für Horstmar, falls er/sie nicht schon dem geschäftsführenden Vorstand angehört (angehören).

Der Vorstand und die Beisitzer des erweiterten Vorstands werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger wählen. Die Ladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt in der Regel zwei Wochen.

Der Kassierer ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere die Beiträge der Mitglieder einzuziehen und die Kassenbücher zu führen. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder und mit den im Antrag enthaltenen Tagesordnungspunkten und entsprechender Begründung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von Vorstandsmitgliedern
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Beschluß über eventuelle Änderungen der Satzung
8. Beschluß über die Auflösung des Vereins

§11 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

Anträge auf Förderungsmittel können stellen:

1. die Schulkonferenz
2. die Schulpflegschaft
3. die Klassenpflegschaft
4. der/die Klassenlehrer/in
5. die Schulleitung

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Grundschule Lünen-Horstmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. August 2000 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Lünen, den 20. August 2000.